



Berlin, im Juni 2009

Bericht über die
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die Umset-
zung seiner Entscheidungen
in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2008

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2008 sind insgesamt 49.850 Beschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Ausschuss, Kammer, Große Kammer) vorgelegt worden¹. Dies entspricht einem Anstieg von 20 % gegenüber 2007. Am Ende des Jahres 2008 waren 97.300 Beschwerden anhängig.

Im Jahr 2008 hat der Gerichtshof 30.163 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Verfahrensregister gestrichen und in 1881 Fällen Urteile gefällt². Dies entspricht einem Anstieg von 11 % gegenüber dem Vorjahr.

Von den im Jahre 2008 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 1572 gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31.12.2008 waren insgesamt 2488 Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. auch ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unten 6. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 54 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung

¹ Es werden vom Gerichtshof nur noch die Beschwerden statistisch ausgewiesen, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem mit Richtern besetzten Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

² „Events in total (2007-2008)“ in „Survey of Activities 2008“ des EGMR unter www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Reports/Annual+surveys+of+activity/.

des EGMR erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen der beschwerdegegnerische Staat Stellung nehmen soll.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2008 insgesamt 1580 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und 10 Urteile gefällt. 28 Fälle waren der Bundesregierung zuvor zur Stellungnahme zugestellt worden (siehe unten 3. – 5.). In 17 weiteren Fällen ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Entscheidung ergangen (siehe unten 6.). Die weiteren Entscheidungen in deutschen Sachen, insbesondere die Entscheidungen der Ausschüsse nach Artikel 27 Abs. 1 EMRK, die nicht näher begründet sind, werden hier im Folgenden nicht dargestellt.

Der Gerichtshof hat in sechs Fällen eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt (siehe unten 3.) und in 25 weiteren Fällen die Beschwerden als unbegründet oder unzulässig zurückgewiesen. (siehe unten 3.-6.) In 12 Fällen hat er Individualbeschwerden gemäß Artikel 37 Abs. 1 EMRK aus seinem Register gestrichen, nachdem die Bundesregierung mit den Beschwerdeführern einen Vergleich geschlossen oder eine einseitige Erklärung abgegeben hat, in der eine Konventionsverletzung zugestanden und eine Entschädigungszahlung zugesagt wurde. In zwei weiteren Fällen hat der Gerichtshof die Beschwerde aus seinem Register gestrichen, da die Umstände Grund zu der Annahme gaben, dass die Beschwerdeführer ihre Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigten (siehe unten 4.).

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2008, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sollen zwei Entscheidungen besonders hervorgehoben werden.

In dem Verfahren *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 22978/05) stellte eine Kammer des Gerichtshofs fest, dass der Beschwerdeführer während seiner Befragung durch die Polizei im Zusammenhang mit einem Kapitalverbrechen durch Androhung von Gewalt einer unmenschlichen Behandlung unterworfen worden sei [Verstoß gegen Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung)]. Er sei aber nicht mehr Opfer dieser Menschenrechtsverletzung, da ihm die innerstaatlichen Gerichte insbesondere durch die ausdrückliche Anerkennung eines Verstoßes gegen Artikel 3 EMRK, die effektive Strafverfolgung und Verurteilung der verantwortlichen Polizeibeamten und den Ausschluss der Verwertung

seiner Aussagen nach der Bedrohung ausreichend Genugtuung geleistet hätten (im Einzelnen siehe unten 3.9). Das Verfahren ist noch bei der Großen Kammer anhängig.

In den Verfahren *R. u.a. und H. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerden Nr. 33572/02 und 31745/02) befand der Gerichtshof, das in § 1617 Abs. 1 BGB enthaltene Verbot, Kindern als Geburtsnamen einen aus den Namen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen zu geben, sei mit der EMRK vereinbar (im Einzelnen siehe unten 5.3).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Abs. 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet die Zahlung einer gerechten Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine solche zuerkannt hat, und das Ergreifen von Maßnahmen, um den Zustand einer festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer zu beenden und deren Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (generelle Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2008 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem 7. Kapitel „Umsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Bundesrepublik Deutschland“ dargestellt.

Nichtamtliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Internet über das deutsche Portal des Europarats unter (www.coe.int/T/D/Menschen_rechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch) zu erhalten. Wichtige Urteile und Entscheidungen sind ebenfalls auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz www.bmj.bund.de, (unter „Themen/Menschenrechte/EGMR/wichtige Verfahren – wichtige Urteile“) veröffentlicht.

Selbstverständlich ist die Rechtsprechung des EGMR für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Die meisten Entscheidungen des EGMR sind auf dessen Internetseite (www.echr.coe.int) bei dem Stichwort HUDOC in den dortigen Amtssprachen Englisch und Französisch zu finden. Eine Entscheidungssammlung in deutscher Sprache wird seit dem Jahr 2008 mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz vom N. P. Engel Verlag herausgegeben (s. auch www.eugrz.info/ unter EGMR-E).

Auch in deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht. Eine aktuelle Übersicht mit Zusammenfassungen bietet der Newsletter des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg (www.menschenrechte.ac.at/pages/newsletter.htm). Weitere Veröffentlichungen finden sich z.B. in: Das Jugendamt [JAmt], Der öffentliche Dienst [DÖD], Deutsches Verwaltungsblatt [DVBl], Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Familie und Recht [FuR], Informationsbrief Ausländerrecht [InfAusIR], Juristische Schulung [JuS], Medien und Recht [M&R], Neue Juristische Online-Zeitschrift [NJOZ] (nur über beck-online abrufbar), Neue Juristische Wochenschrift [NJW], Neue Justiz [NJ], NJW-Rechtsprechungsreport [NJW-RR], Österreichische Juristenzeitung [ÖJZ], Recht und Psychiatrie [R&P], Strafverteidiger Forum [StraFo], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für offene Vermögensfragen [ZOV]. Eine Fundstellensammlung, betreut von Dr. Marten Breuer, ist unter www.egmr.org im Internet zu finden.

2. Entscheidung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Im Jahr 2008 hat die Große Kammer keinen deutschen Fall entschieden.

3. Urteile von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

– in denen der EGMR einen Verstoß gegen die EMRK festgestellt hat –

In allen Fällen dieser Rubrik stellte der Gerichtshof einen Verstoß gegen das Gebot, ein gerichtliches Verfahren in angemessener Frist durchzuführen (Artikel 6 Abs. 1 EMRK), fest. In einem Verfahren kommt ein Verstoß gegen Artikel 13 EMRK, der die Vertragsstaaten zum Bereitstellen eines effektiven Rechtsbehelfs auch gegen überlange gerichtliche Verfahren verpflichtet, hinzu. Außerhalb des Bereichs „überlange Verfahren“ wurde im Jahr 2008 keine Menschenrechtsverletzung in Verfahren gegen Deutschland festgestellt.

3.1 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 1679/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 10. Januar 2008 eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt.

Der Beschwerde lag ein sozialrechtliches Verfahren zugrunde, in dem der Beschwerdeführer aufgrund posttraumatischer Störungen, die er nach einem Raubüberfall erlitten hat, Gewährung einer Entschädigung sowie einer Rente nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) begehrte. Die Dauer des Verfahrens betrug zehn Jahre und 9 Monate, wobei zwei Instanzen durchlaufen wurden. Der Beschwerdeführer rügte u.a. die Unvereinbarkeit der Dauer des Verfahrens mit dem Gebot der „angemessenen Frist“ nach Artikel 6 Abs. 1 EMRK.

Der Gerichtshof berücksichtigte in seinem Urteil, dass es die Sozialgerichte mit komplexen medizinischen Fragen zu tun hatten, welche die Einholung psychiatrischer und neurologischer Gutachten über den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers erforderten. So sei die Dauer des Verfahrens in weiten Teilen auf die Anzahl der erstellten Sachverständigengutachten, insgesamt fünf, zurückzuführen. Gleichwohl befand der Gerichtshof, die Dauer des Verfahrens sei unangemessen lang. Dabei betonte er, dass auch in Verfahren, in denen es Auf-

gabe der Parteien ist, im Hinblick auf den Verfahrensforgang die Initiative zu ergreifen, die Gerichte die Verpflichtung treffe, die Anforderungen nach Artikel 6 EMRK hinsichtlich der angemessenen Frist zu erfüllen. Das Landessozialgericht hatte zudem nach einem Antrag des Beschwerdeführers auf ein weiteres Sachverständigengutachten den erbetenen Sachverständigen erst sieben Monate später bestellt. Der Gerichtshof hat dem Beschwerdeführer in seiner Entscheidung für den erlittenen immateriellen Schaden als Entschädigung einen Betrag von 12.000,- € zugesprochen.

Soweit der Beschwerdeführer die lange Verfahrensdauer eines weiteren Verfahrens zur Feststellung des Grades seiner Behinderung rügte, hat der Gerichtshof die Beschwerde wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Abs. 3 EMRK als unzulässig zurückgewiesen. Der Gerichtshof stellte fest, dass das zugrundeliegende Verwaltungsverfahren über sieben Jahre gedauert hatte und der Beschwerdeführer diesbezüglich eine Untätigkeitsklage, die der Gerichtshof als wirksamen Rechtsbehelf gegen die Dauer von Verwaltungsverfahren ansieht, hätte erheben können. Da der Beschwerdeführer von diesem Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht hatte, seien insoweit die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft worden. Das Gerichtsverfahren selbst sei nicht überlang gewesen.

3.2 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 10732/05)³

In dem Individualbeschwerdeverfahren *B. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 9. Oktober 2008 festgestellt, dass Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) und Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verletzt worden sind.

Zugrunde lag ein familiengerichtliches Verfahren, in dem die Beschwerdeführerin Auskunft über das Einkommen und Vermögen ihres geschiedenen Ehemannes und auf Grundlage dieser Informationen Abänderung des Unterhaltes begehrte. Das Verfahren dauerte insgesamt 3 Jahre und 10 Monate, wobei eine Instanz durchlaufen wurde.

Zur Begründung führte der Gerichtshof u.a. aus, dass neben der Beschwerdeführerin auch die nationalen Gerichte zur überlangen Dauer des Verfahrens beigetragen hätten. Insbesondere habe es mehrere dem Gericht zuzurechnende Verzögerungen im Verfahrensablauf gegeben, die auf wiederholte Verlegungen des ersten Anhörungstermins, Schwierigkeiten bei der Benennung eines Sachver-

³ FamRZ 2009, 105

ständig und auf Verzögerungen bei der Terminierung der zweiten Anhörung zurückzuführen seien. Dabei berücksichtigte der Gerichtshof, dass die zahlreichen Anträge der Beschwerdeführerin einen schnellen Abschluss des Verfahrens erschwerten. Dennoch hätten die Gerichte hinsichtlich der auf dem Spiel stehenden Interessen und des sich verschlechternden Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin zügig handeln müssen.

Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass es im deutschen Recht keinen wirksamen Rechtsschutz bei überlangen Zivilverfahren gebe. Insbesondere sei eine Verfassungsbeschwerde weder geeignet, ein anhängiges Verfahren zu beschleunigen, noch angemessene Wiedergutmachung zu gewähren. Der EGMR ermutigte daher zur schnellen Einführung eines effektiven Rechtsschutzes in das deutsche Rechtssystem, damit die Anforderungen des Artikels 13 EMRK erfüllt werden.

Der Gerichtshof hat der Beschwerdeführerin in seiner Entscheidung als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden einen Betrag von 1.000,- € zugesprochen.

3.3 *L. e.V. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 58911/00)⁴

In dem Individualbeschwerdeverfahren *L. e.V. u.a. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 6. November 2008 einstimmig festgestellt, dass Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) verletzt worden ist und die Beschwerde hinsichtlich einer behaupteten Verletzung von Artikel 9 (Religionsfreiheit) mit 5:2 Stimmen als unbegründet zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer sind nach deutschem Recht eingetragene religiöse Vereine bzw. Meditationsvereine, die der früher unter der Bezeichnung „Shree Rajneesh“ oder „Bhagwan“ bekannten „Osho Bewegung“ angehören. Sie hatten vor den Verwaltungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht gegen öffentliche Warnungen der Bundesregierung geklagt, in denen ihre Bewegung als „Sekte“, „Jugendsekte“, „Psychosekte“ und „Jugendreligion“ bezeichnet und mit den Attributen „destruktiv“ und „pseudoreligiös“ belegt wurde. Zudem war behauptet worden, die Bewegung manipulierte ihre Mitglieder.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 2002 (1 BvR 670/91) verletzten die Bezeichnungen der Bewegung als „destruktiv“ und „pseudoreligiös“ und die Behauptung der Mitgliedermanipulation die Beschwerdeführer

⁴ Newsletter Menschenrechte 2008/6, S. 323

in ihren Grundrechten aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Allerdings befand das Bundesverfassungsgericht, dass die Regierung befugt sei, die Bewegung der Beschwerdeführer als „Sekte“, „Jugendreligion“, „Jugendsekte“ und „Psychosekte“ zu bezeichnen und die Öffentlichkeit diesbezüglich angemessen zu informieren.

Die Beschwerdeführer machten geltend, durch die Äußerungen der Bundesregierung über ihre religiöse Bewegung in ihrem Recht aus Artikel 9 Abs. 1 EMRK verletzt zu sein. Außerdem rügen sie unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK die Verfahrensdauer von insgesamt 18 Jahren und 1 Monat, insbesondere die Verfahrensdauer vor dem Bundesverfassungsgericht von 11 Jahren und 3 Monaten.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte der Gerichtshof u.a. aus, dass der Eingriff in das Recht der Beschwerdeführer auf freie Ausübung ihrer Religion oder ihres Glaubens durch den Staat, dessen Pflicht es in einer demokratischen Gesellschaft sei, auch die Interessen der Gesellschaft als Ganzes zu berücksichtigen, grundsätzlich gerechtfertigt und im Hinblick auf das verfolgte Ziel, die Öffentlichkeit über die religiösen Gemeinschaften sowie über mögliche von diesen ausgehenden Gefahren zu informieren, verhältnismäßig gewesen sei.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 26. Juni 2002 (1 BvR 670/91) nach sorgfältiger Prüfung befand, dass die Bezeichnungen der Bewegung der Beschwerdeführer als „destruktiv“ und „pseudoreligiös“ und die Behauptung der Mitgliedermanipulation die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz verletzten. Die verbleibenden Bezeichnungen als „Sekten“, „Jugendsekten“ oder „Psychosekten“ seien zur maßgeblichen Zeit unterschiedslos für sämtliche Arten von Religionen, die nicht den Hauptreligionen zuzurechnen waren, benutzt worden. Dabei stellte der Gerichtshof fest, dass die Bundesregierung im Anschluss an einen 1998 veröffentlichten Bericht der vom Deutschen Bundestag beauftragten Expertenkommission über „Sogenannte Sekten und Psychogruppen“, den Empfehlungen der Kommission folgend, den Begriff „Sekte“ in ihrer Informationskampagne nicht mehr verwendete.

Hinsichtlich der Verfahrenslänge hält der Gerichtshof die Dauer des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten für akzeptabel, wohingegen das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht überlang und auch nicht mit den außergewöhnlichen Umständen der Wiedervereinigung zu begründen oder der Verbindung mit ähnlich gelagerten Fällen zu rechtfertigen sei.

Der Gerichtshof hat den Beschwerdeführern als Ersatz für Kosten und Auslagen einen Betrag von 4.000,- € zugesprochen. Eine Entschädigung für materielle oder immaterielle Schäden erkannte der Gerichtshof nicht zu, da die Beschwerdeführer keine Schäden geltend machten, die sie aufgrund der langen Verfahrensdauer erlitten hätten.

3.4 *O. gegen Deutschland (Nr. 1)* (Individualbeschwerde Nr. 10597/03)⁵

In dem Individualbeschwerdeverfahren *O. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 13. November 2008 einstimmig festgestellt, dass Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) verletzt worden ist.

Zugrunde lag ein strafrechtliches Verfahren, in dem der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit für eine Aktiengesellschaft des mehrfachen Betruges und Betrugsversuchs beschuldigt wurde. Das Verfahren dauerte über 15 Jahre und führte am Ende zum Freispruch. Das freisprechende Gericht befand in seinem Urteil, dass der Beschwerdeführer für Schäden, die aufgrund der Durchsuchungen seiner Wohnung und der Beschlagnahme seines Eigentums entstanden waren, nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu entschädigen sei. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers fielen der Staatskasse zur Last. Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 EMRK die überlange Verfahrensdauer, für die er keine angemessene Entschädigung erhalten habe.

Der EGMR stellte fest, dass die lange Verfahrensdauer auf strukturelle Probleme bei der Kölner Staatsanwaltschaft und beim Landgericht Köln zurückzuführen sei, die personell unterbesetzt waren. Der Beschwerdeführer sei auch weiterhin Opfer dieser Konventionsverletzung, da eine ausreichende Wiedergutmachung des aufgrund des langen Verfahrens erlittenen immateriellen Schadens nicht erfolgt sei. Der Beschwerdeführer könne nur eine Entschädigung für entstandene Vermögensschäden als Resultat der Durchsuchungen seiner Wohnung und Beschlagnahme seines Eigentums erhalten, die Gerichte seien aber nach deutschem Recht nicht in der Lage, angemessene Wiedergutmachung für immaterielle Schäden, die durch das überlange Verfahren verursacht worden seien, zu leisten.

⁵ Strafverteidiger 9/2009, S.519; Newsletter Menschenrechte 2008/6, S. 334

Der Gerichtshof hat dem Beschwerdeführer für den erlittene immateriellen Schaden einen Betrag von 15.000 € und für Kosten und Auslagen einen weiteren Betrag von 5.000 € zugesprochen.

3.5 *O. gegen Deutschland (Nr. 2)* (Individualbeschwerde Nr. 26073/03)⁶

In dem Individualbeschwerdeverfahren *O. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 13. November 2008 einstimmig festgestellt, dass Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) verletzt worden ist.

Zugrunde lag ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen des Verdachts der Untreue und des Betrugs zu Lasten von Fondsanlegern einer Immobiliengesellschaft. Nach mehr als 12 Jahren wurde das Verfahren teilweise wegen Geringfügigkeit und zum Teil mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK die überlange Verfahrensdauer.

Der EGMR stellte fest, dass das Ermittlungsverfahren nicht mit der nötigen Sorgfalt betrieben worden sei. So habe es mehrere längere Zeitabschnitte gegeben, in denen entweder keine Ermittlungen geführt wurden oder es erhebliche Verzögerungen bei der Auswertung von beschlagnahmten Unterlagen gab.

Der Gerichtshof stellte darüber hinaus fest, dass im vorliegenden Fall, in welchem dem Beschwerdeführer hinsichtlich der wesentlichen Tatvorwürfe keine Schuld nachgewiesen werden konnte, eine angemessene Wiedergutmachung für das überlange Verfahren als Ganzes nach der derzeitigen deutschen Rechtslage nicht möglich sei. Für alle nach deutschem Recht vorhandenen Möglichkeiten der angemessenen Wiedergutmachung für ein überlanges Strafverfahren sei es Grundvoraussetzung, dass der Betroffene einer Straftat für schuldig befunden werde oder, sofern §§ 153-154a StPO Anwendung finden, der Betroffene ohne die Einstellung hätte für schuldig befunden werden können. Auch eine Verfassungsbeschwerde hätte dem Beschwerdeführer nicht zu einer adäquaten Wiedergutmachung verholfen, so dass er diesen Rechtsbehelf nicht ergreifen musste.

Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 14.000 € zu.

⁶ Newsletter Menschenrechte 2008/6, S. 337

3.6 *A. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 44036/02)⁷

In dem Individualbeschwerdeverfahren *A. gegen Deutschland* hat der EGMR am 4. Dezember 2008 ein Urteil angenommen, in dem er einstimmig festgestellt hat, dass Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) verletzt worden ist. Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Familienlebens) hat der Gerichtshof die Beschwerde zurückgewiesen.

Bei den Beschwerdeführern handelte es sich um einen Vater (erster Beschwerdeführer) und dessen Eltern, die jeweils in eigenständigen Verfahren Umgang mit dem 4-jährigen Sohn des ersten Beschwerdeführers beehrten. Sie rügten u.a. jeweils eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) und Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) in den Umgangsrechtsverfahren.

Der Gerichtshof befand, dass unter Berücksichtigung dessen, was für den ersten Beschwerdeführer auf dem Spiel stand, das Verfahren, welches in zwei Instanzen 4 Jahre und 3 Monate dauerte, nicht mit der in solchen Fällen erforderlichen besonderen Sorgfalt durchgeführt worden sei.

Der Gerichtshof führte weiter aus, dass unter Berücksichtigung der großen Bedeutung der Sache auch für die Großeltern, deren Enkelsohn die ersten drei Jahre seines Lebens mit ihnen verbracht hatte, das in zwei Instanzen fast 6 Jahre und 9 Monate dauernde zweite Umgangsrechtsverfahren ebenfalls nicht mit der notwendigen Sorgfalt entschieden worden sei.

Als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden sprach der Gerichtshof den Beschwerdeführern insgesamt 4.500,- € und für Kosten und Auslagen einen weiteren Betrag von insgesamt 3.000,- € zu.

Hinsichtlich der behaupteten Verletzung von Artikel 8 EMRK stellte der Gerichtshof fest, dass die Auswirkungen der Länge der Verfahren auf das Familienleben bereits bei der Feststellung des Verstoßes gegen Artikel 6 EMRK berücksichtigt worden seien und die Prüfung des Artikels 8 EMRK keine gesonderten Fragen aufwerfen würde.

– in denen der EGMR keinen Verstoß gegen die EMRK festgestellt hat –

⁷ FamRZ 2009, 1037

3.7 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 25706/03)⁸

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* Deutschland hat der EGMR in seinem Urteil vom 10. Januar 2008 festgestellt, dass Artikel 6 Abs. 1 (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) und Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) nicht verletzt worden sind.

Der Beschwerde lagen familiengerichtliche Umgangs- und Sorgerechtsverfahren zugrunde. Das Familiengericht brachte das Kind der Beschwerdeführerin mit Zustimmung der Eltern in einer Pflegefamilie unter, um eine Gefährdung des Kindeswohls durch mit dem Scheidungsverfahren der Eltern verbundene Spannungen zu verhindern. In der Folge entzogen die Familiengerichte der Beschwerdeführerin die elterliche Sorge und übertrugen sie dem Vater des Kindes. Die Beschwerdeführerin rügte u.a. die Dauer des zugrunde liegenden Verfahrens. Außerdem hätten die Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen ihr Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Gerichtshof u.a. ausgeführt, dass die Dauer der Sorge- und Umgangsrechtsverfahren angesichts der besonderen Umstände des Falles, insbesondere der Vielzahl beteiligter Personen, der psychischen Situation des Kindes und des belasteten Verhältnisses zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Kind, angemessen gewesen sei. Darüber hinaus liege zwar ein Eingriff in das Familienleben vor, dieser sei aber gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und damit nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt gewesen. Insbesondere habe die Entziehung des Sorgerechts dem Wohl des Kindes gedient, das dem Interesse der Beschwerdeführerin an der Ausübung der elterlichen Sorge vorgehe. Auch in Bezug auf die Umgangsregelung sei insbesondere angesichts der ablehnenden Haltung des – zum Zeitpunkt seiner Anhörung bereits fast 13 jährigen – Kindes zu Kontakten mit der Beschwerdeführerin sowie der Tatsache, dass die Gerichte eine Ausweitung der Umgangskontakte für die Zukunft nicht ausgeschlossen hätten, ein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK nicht ersichtlich.

3.8 *E. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 26771/03)⁹

In dem Individualbeschwerdeverfahren *E. ./.* Deutschland hat der EGMR in seinem Urteil vom 12. Juni 2008 die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

⁸ Newsletter Menschenrechte 2008/3, S. 155

⁹ EuGRZ 2009, S. 12; NJW 39/2009, S. 2871

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 der Konvention, dass die an der Entscheidungsfindung in seiner Strafsache mitwirkenden Schöffen nicht mehr unparteiisch gewesen seien, nachdem ihnen eine Abschrift des Teils der Anklageschrift überlassen wurde, der das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft enthielt.

Zur Begründung seiner Entscheidung führte der Gerichtshof aus, dass die Zweifel des Beschwerdeführers an der Unparteilichkeit der Schöffen nicht als objektiv berechtigt angesehen werden könnten. Dabei stellte der Gerichtshof u.a. fest, dass der Vorsitzende der Kammer die Schöffen darauf hingewiesen hatte, dass die Ausführungen in der Anklageschrift die Auffassung der Staatsanwaltschaft am Ende des Ermittlungsverfahrens wiedergäben und keinesfalls mit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung verwechselt werden dürfte. Dies hätten die Schöffen auch verstanden. Außerdem hätten die Schöffen bereits seit dem 15. Verhandlungstage Kenntnis von dem Inhalt der Anklageschrift gehabt. Darauf folgten noch mehr als 20 weitere Verhandlungstage, an denen Beweise vorgelegt wurden, welche von den Schöffen zur Beurteilung der Schuld des Beschwerdeführers zugrunde gelegt worden seien.

Soweit der Beschwerdeführer darüber hinaus eine Verletzung seines Rechts aus Artikel 6 Abs. 1 EMRK auf ein faires Verfahren rügte, konnte der Gerichtshof anhand der ihm vorliegenden Unterlagen keine Konventionsverletzung feststellen und wies diese Rügen wegen offensichtlicher Unbegründetheit gem. Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurück.

3.9 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 22978/05)¹⁰

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* Deutschland hat der EGMR in einem Kammerurteil vom 30. Juni 2008 mit 6:1 Stimmen festgestellt, dass der Beschwerdeführer nicht mehr behaupten konnte, Opfer einer Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) zu sein, sowie dass keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) vorlag. Inzwischen ist der Antrag des Beschwerdeführers auf Annahme des Verfahrens durch die Große Kammer angenommen worden. Das Verfahren wird vor der Großen Kammer weitergeführt; das Kammerurteil ist daher nicht endgültig geworden.

¹⁰ Newsletter Menschenrechte 2008/3, S. 164; NStZ 2008; forumpoenale 1/2009 S. 2

Der Beschwerdeführer entführte und tötete im September 2002 einen elfjährigen Jungen und versuchte anschließend, von dessen Eltern die Zahlung von einer Million Euro als Lösegeld zu erzwingen. Er wurde am 28. Juli 2003 vom Landgericht Frankfurt am Main unter anderem wegen Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Das Landgericht stellte außerdem die besondere Schwere der Schuld fest.

Der Beschwerdeführer beklagte sich, dass er während seiner Befragung durch die Polizei am 1. Oktober 2002 mit der Zufügung großer Schmerzen und anderen schweren Nachteilen bedroht worden sei, wenn er nicht den Aufenthaltsort des Jungen preisgebe. Er trug weiterhin vor, dass sein Recht auf ein faires Verfahren dadurch verletzt worden sei, dass in der Hauptverhandlung Beweismittel verwendet wurden, die infolge seines durch Zwang erlangten Geständnisses sichergestellt worden waren. Er berief sich auf Artikel 3 (Verbot der Folter) und Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Kammer bewertete zwar die Behandlung des Beschwerdeführers während seiner Befragung am 1. Oktober 2002 als unmenschlich und gegen Artikel 3 EMRK verstoßend. Dabei unterstrich sie den absoluten Charakter des Verbots von Maßnahmen, die gegen Artikel 3 verstoßen, unabhängig vom Verhalten des Beschwerdeführers und selbst dann, wenn die Misshandlung dem Zweck dienen soll, Informationen zur Rettung von Menschenleben zu erlangen. Die Kammer war jedoch davon überzeugt, dass die innerstaatlichen Gerichte dem Beschwerdeführer ausreichend Genugtuung geleistet hatten, so dass dieser nicht mehr behaupten konnte, Opfer einer Verletzung von Artikel 3 zu sein.

Insbesondere sei Genugtuung durch die ausdrückliche Anerkennung der deutschen Gerichte, dass die Behandlung des Beschwerdeführers bei seiner Befragung am 1. Oktober 2002 gegen Artikel 3 EMRK verstoßen habe, durch die effektive Strafverfolgung und Verurteilung der verantwortlichen Polizeibeamten und durch den Verzicht auf die Verwertung der Geständnisse des Beschwerdeführers, die er vor einer ausdrücklichen Belehrung über die Nichtverwertung und sein Schweigerecht im Verfahren vor dem Landgericht abgelegt hatte, geleistet worden.

Soweit der Beschwerdeführer rügte, das Verfahren sei unfair gewesen, stellte die Kammer fest, dass unter den besonderen Umständen des Falles, insbesondere

aufgrund des vor Gericht freiwillig und in Kenntnis der Nichtverwertbarkeit früherer Aussagen gemachten Geständnisses und in Anbetracht der Beweismittel, die unabhängig von den Aussagen des Beschwerdeführers erlangt worden waren (nämlich infolge der polizeilichen Beobachtung des Beschwerdeführers seit der Lösegeldabholung), die infolge des erpressten Geständnisses erlangten Beweismittel lediglich von unterstützender Natur für die Verurteilung des Beschwerdeführers waren. Ihre Verwertung habe daher die Verteidigungsrechte nicht ausgeschlossen und das Verfahren nicht unfair gemacht.

4. Streichung der Rechtssache aus der Verfahrensliste des Gerichtshofs (nach Abschluss eines Vergleichs oder einseitiger Erklärung der Bundesregierung)

Der EGMR kann nach Artikel 37 Abs. 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (lit. a) oder die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (lit. b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (lit. c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert. Schließt also die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer mit dem Ziel der gütlichen Einigung einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde, wie sie in der Konvention und ihren Protokollen anerkannt sind. Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Artikel 37 EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordert. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als in einem Vergleich.

In folgenden Fällen hat der Gerichtshof entschieden, die Rechtssachen aus seinem Verfahrensregister zu streichen.

4.1 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 771/04)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 8. Januar 2008 die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein zivilgerichtliches Verfahren, in dem der Beschwerdeführer, der 1962 bei einem Arbeitsunfall dauerhafte Gesundheitsschäden erlitt, von den Rechtsnachfolgern des Schädigers Schadensersatz für den Verdienstaufschlag für die Jahre 1975-1990 begehrte.

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK u.a. die überlange Verfahrensdauer, insbesondere die Verfahrensdauer vor dem Landgericht von über 6 Jahren. Weiterhin rügte er unter Berufung auf Artikel 13 EMRK, dass es nach deutschem Recht keinen wirksamen Rechtsbehelf zur Beanstandung der Dauer von Zivilverfahren gebe.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung gab zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR am 18. September 2007 eine einseitige Erklärung ab, in der die Bundesregierung anerkannte, dass die Verfahrensdauer überlang gewesen sei und dem Beschwerdeführer im konkreten Fall kein Rechtsbehelf zur Verfügung stand, der den Anforderungen des Artikel 13 EMRK genüge. Die Bundesregierung verpflichtete sich, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 7.200,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen. Hinsichtlich der weiteren Rügen wies der Gerichtshof die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

4.2 *Z. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 27156/05)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *Z. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 12. Februar 2008 die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein sozialrechtliches Verfahren, in dem die Beschwerdeführerin die Feststellung begehrte, dass sie an einer Atemwegserkrankung leide, die auf die Formaldehydexposition während ihrer Tätigkeit als medizinisch-technische Assistentin zurückzuführen sei. Die Beschwerdeführerin rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK eine Verletzung ihres Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist durch die Verfahrensdauer von über 15 Jahren.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung gab zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR am 29. Oktober 2007 eine einseitige Erklärung ab, in der die Bundesregierung anerkannte, dass die Verfahrensdauer überlang gewesen sei und sich verpflichtete, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 7.200,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen.

4.3 *H., H. und H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerden Nr. 43839/06, 43832/06 and 43835/06)

In den Individualbeschwerden *H., H. und H. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 26. Februar 2008 gemäß Artikel 37 Abs. 1 lit. a) EMRK die Rechtssachen aus seinem Register gestrichen, weil die Beschwerdeführer offensichtlich ihre Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigten.

Das Ausgangsverfahren betraf die Dauer eines gegen die Beschwerdeführer geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, in dessen Verlauf deren Wohnungen durchsucht und diverse Unterlagen beschlagnahmt wurden. Nach mehr als 12 Jahren wurde das Ermittlungsverfahren teilweise wegen Geringfügigkeit und zum Teil mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

Zur Begründung seiner Entscheidung, die Rechtssachen zu streichen, stellte der Gerichtshof fest, dass der Verfahrensbevollmächtigte der Beschwerdeführer trotz

Aufforderung und späterer Erinnerung keine Stellungnahme zur Zulässigkeit und Begründetheit abgegeben habe und auch keiner der Beschwerdeführer auf die Korrespondenz des Gerichtshofs reagierte.

4.4 *K. u.a hier: T. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 12923/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *T. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 18. März 2008 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein sozialrechtliches Verfahren, in dem die Beschwerdeführerin eine höhere Rente begehrte. Die Beschwerdeführerin rügte u.a die überlange Dauer dieses Verfahrens von über 13 Jahren.

In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 14. Februar 2008 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für sämtliche etwaige Ansprüche in Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Gesamtbetrag von 6.000,- EUR zu zahlen. Die Beschwerdeführerin verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhingen.

Soweit sich die Beschwerdeführerin über die Verfahrensdauer hinaus gegen die Verfahrensweise bei der Überführung ihrer in der DDR erworbenen Rentenansprüche, insbesondere gegen die unterschiedliche Berechnung der Renten mit Ansprüchen aus der Sozialpflichtversicherung und derjenigen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen wandte, stellte der Gerichtshof bereits in seiner Teilentscheidung vom 15. September 2007 unter Verweis auf seine Leitentscheidung vom 25. September 2007 in der Sache *K. gegen Deutschland* (Nr. 12923/03) fest, dass der Gesetzgeber hier einen weiten Ermessensspielraum besaß und die Überleitung ohne Verstoß gegen die EMRK erfolgte. Die Hoffnung der Beschwerdeführerin, einen höheren Rentenbetrag zu erhalten, könne nicht als „berechtigte Erwartung“ und damit als geschütztes Eigentum nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK eingestuft werden, so dass der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift falle.

4.5 *P. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 74664/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *P. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 1. April 2008 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

Die Ausgangsverfahren betrafen drei sozialrechtliche Verfahren, in denen der Beschwerdeführer eine höhere Erwerbsunfähigkeitsrente, eine Zusatzversorgung und eine höhere Altersrente begehrte. Der Beschwerdeführer rügte u.a die überlange Dauer der gerichtlichen Verfahren von insgesamt rund 6 Jahren und 3 Monaten, 9 Jahren und 10 Monaten bzw. sieben Jahren und zehn Monaten.

In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 14. Februar 2008 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche etwaige Ansprüche in Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Gesamtbetrag von 8.000,- EUR zu zahlen. Der Beschwerdeführer verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhängen.

Soweit sich der Beschwerdeführer über die Verfahrensdauer hinaus gegen die Verfahrensweise bei der Überführung seiner in der DDR erworbenen Rentenansprüche, insbesondere gegen die unterschiedliche Berechnung der Renten mit Ansprüchen aus der Sozialpflichtversicherung und derjenigen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen wandte, stellte der Gerichtshof bereits in seiner Teilentscheidung vom 11. Dezember 2007 unter Verweis auf seine Leitentscheidung vom 25. September 2007 in der Sache *K. gegen Deutschland* (Nr. 12923/03) fest, dass der Gesetzgeber hier einen weiten Ermessensspielraum besaß und die Überleitung ohne Verstoß gegen die EMRK erfolgte. Die Hoffnung des Beschwerdeführers, einen höheren Rentenbetrag zu erhalten, könne nicht als „berechtigte Erwartung“ und damit als geschütztes Eigentum nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK eingestuft werden, so dass der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift falle.

4.6 *O. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 35000/05) ¹¹

¹¹ NJW 20/2009, S. 1403

In dem Individualbeschwerdeverfahren *O. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 1. April 2008 die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein sozialgerichtliches Verfahren, in dem der Beschwerdeführer Klage auf Zahlung einer Waisenrente erhob. Der Beschwerdeführer rügte u.a. die überlange Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten von über 7 Jahren. Ferner rügte er, dass ihm nach Artikel 13 EMRK kein wirksamer Rechtsbehelf zur Beanstandung der Verfahrensdauer zur Verfügung gestanden habe.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung hat zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR am 26. September 2007 und 2. Januar 2008 eine einseitige Erklärung abgegeben, mit der sie einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK ausdrücklich anerkannte und zugestand, dass dem Beschwerdeführer im konkreten Fall kein Rechtsbehelf zur Verfügung stand, der den Anforderungen des Artikel 13 EMRK genüge. Die Bundesregierung verpflichtete sich weiterhin, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 10.000,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen. Hinsichtlich der weiteren Rügen wies der Gerichtshof die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

4.7 *F. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 10583/02)¹²

In dem Individualbeschwerdeverfahren *F. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 13. Mai 2008 die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein zivilgerichtliches Verfahren, in dem der Beschwerdeführer von der Beklagten Zahlung eines Restwerklohnes für die Erstellung eines Gesamtmarketingkonzepts sowie einzelner Werbeträger bzw. Aktionen beehrte. Der Beschwerdeführer rügte u.a. die überlange Verfahrensdauer von über 8 Jahren.

¹² EuGRZ 2008, 394

Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung gab zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR am 4. Juli 2007 eine einseitige Erklärung ab, in der die Bundesregierung einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) anerkannte und sich verpflichtete, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 7.500,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen. Hinsichtlich der weiteren Rügen wies der Gerichtshof die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurück.

4.8 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 34909/04)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 13. Mai 2008 die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein vermögensrechtliches Verfahren, in dem der Beschwerdeführer die Rückübertragung eines Grundstücks, hilfsweise die Über-eignung eines gleichwertigen Ersatzgrundstücks gemäß § 9 Vermögensgesetz (VermG) begehrte. Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK u.a. die überlange Verfahrensdauer von über 8 Jahren.

Die Bundesregierung gab zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR am 14. Juni 2007 eine einseitige Erklärung ab, in der anerkannt wird, dass die Dauer des Verfahrens nicht mit dem Erfordernis der „angemessenen Frist“ im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 EMRK vereinbar sei. Die Bundesregierung verpflichtete sich, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 3.100,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen.

Soweit der Beschwerdeführer über die lange Verfahrensdauer hinaus eine Verletzung seines Rechts auf Schutz des Eigentums aus Artikel 1 des Protokolls

Nr. 1 zur EMRK allein und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK durch die Aufhebung von § 9 VermG rügte, erklärte der Gerichtshof die Beschwerde als mit den Bestimmungen der EMRK *ratione materiae* für unvereinbar und wies die Beschwerde als unzulässig zurück. Zur Begründung verwies der Gerichtshof auf die Entscheidung vom 30. März 2005 (M. u.a. ./ Deutschland IB Nr. 71916/01), in der er bereits entschieden habe, dass die Forderung der Beschwerdeführer auf Enteignungsentschädigung durch Zuweisung eines gleichwertigen Ersatzgrundstückes zum Zeitpunkt der Aufhebung des § 9 VermG nicht als berechtigte Erwartung und damit als geschütztes Eigentum nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK eingestuft werden könne, so dass kein Eingriff in das Eigentumsrecht vorlag.

4.9 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 16937/05)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *K. ./ Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 13. Mai 2008 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein familiengerichtliches Verfahren, in dem die Beschwerdeführerin Zahlung von Trennungsunterhalt begehrte. Die Beschwerdeführerin rügte u.a die überlange Dauer des Verfahrens von über sieben Jahren.

In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 26. März 2008 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für sämtliche etwaige Ansprüche in Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Gesamtbetrag von 8.000,- EUR zu zahlen. Die Beschwerdeführerin verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhingen. Hinsichtlich der weiteren Rügen wies der Gerichtshof die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als offensichtlich unbegründet als unzulässig zurück.

4.10 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 13415/06)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./ Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 13. Mai 2008 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein familiengerichtliches Verfahren, in dem der Beschwerdeführer zunächst Umgang mit seinen Kindern und später auch das Sorgerecht begehrte. Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) die Dauer der Verfahren von insgesamt über 10 Jahren sowie unter Berufung auf Artikel 8 EMRK eine Verletzung seines Rechts auf Achtung seines Familienlebens durch die Unfähigkeit der Gerichte, die im Verfahren beschlossenen Umgangsregelungen tatsächlich umzusetzen.

In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 31. März 2008 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche etwaige Ansprüche in Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Gesamtbetrag von 25.000,- EUR zu zahlen. Der Beschwerdeführer verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhingen.

4.11 *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 58364/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *L. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Urteil vom 15. Mai 2008 die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein familienrechtliches Umgangsverfahren, in dem der Beschwerdeführer als biologischer Vater Zugang zu seiner Tochter begehrte, welcher ihm durch die Mutter und deren Ehemann, der rechtlich als Vater galt, verweigert wurde. Der Beschwerdeführer rügte u.a. unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK eine Verletzung seines Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist durch die Verfahrensdauer von mehr als 9 Jahren.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung gab zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR am 7. November 2007 eine einseitige Erklärung ab, in der die Bundesregierung anerkannte, dass die Dauer der Verfahren vor den Fachgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Bundesverfassungsgericht nicht mit dem Erfordernis der „angemessenen Frist“ im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 EMRK vereinbar sei. Die Bundesregierung verpflichtete sich, dem Be-

schwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 10.800,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen.

Soweit der Beschwerdeführer über die lange Verfahrensdauer hinaus eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1, 8 und 14 EMRK rügte, hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Beschwerdeführer nicht länger behaupten könne, in seinen Rechten verletzt zu sein, da das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. April 2003 implizit eine Verletzung der Konvention anerkannt und die zum Nachteil des Beschwerdeführers ergangenen Entscheidungen aufgehoben und die Sache an die Familiengerichte verwiesen habe.

4.12 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 10823/05)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 3. Juni 2008 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

Die Ausgangsverfahren betrafen zwei sozialrechtliche Verfahren, in denen der Beschwerdeführer eine höhere Altersrente und eine Zusatzversorgung begehrte. Der Beschwerdeführer rügte u.a die überlange Dauer der gerichtlichen Verfahren von insgesamt 12 Jahren und 11 Monaten bzw. von mehr als 10 Jahren.

In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 9. April 2008 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche etwaige Ansprüche in Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Gesamtbetrag von 6.500,- EUR zu zahlen. Der Beschwerdeführer verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhängen.

Soweit sich der Beschwerdeführer über die Verfahrensdauer hinaus gegen die Verfahrensweise bei der Überführung seiner in der DDR erworbenen Rentenansprüche, insbesondere gegen die unterschiedliche Berechnung der Renten mit Ansprüchen aus der Sozialpflichtversicherung und derjenigen aus Zusatz- und

Sonderversorgungssystemen wandte, hatte der Gerichtshof bereits in seiner Teilentscheidung vom 16. Oktober 2007 unter Verweis auf seine Leitentscheidung vom 25. September 2007 in der Sache K. gegen Deutschland (Nr. 12923/03) festgestellt, dass der Gesetzgeber hier einen weiten Ermessensspielraum besaß und die Überleitung ohne Verstoß gegen die EMRK erfolgte. Auch in diesem Fall konnte daher die Hoffnung des Beschwerdeführers, einen höheren Rentenbetrag zu erhalten, nicht als „berechtigte Erwartung“ und damit als geschütztes Eigentum nach Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK eingestuft werden, so dass der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift fiel.

4.13 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 22367/04)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 7. Oktober 2008 die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf einen Amtshaftungsprozess wegen des behaupteten Fehlverhaltens verschiedener Richter bei der Prüfung, ob dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltserlaubnis zustand. Der Beschwerdeführer rügte, er habe kein faires Verfahren durch ein „unparteiisches Gericht“, wie in Artikel 6 Abs. 1 EMRK gefordert, gehabt.

Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung gab zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR am 6. Juni 2008 eine einseitige Erklärung ab, in der die Bundesregierung anerkannte, dass der Beschwerdeführer bei dem zweiten Amtshaftungsprozess vor dem Oberlandesgericht München kein faires Verfahren durch ein „unparteiisches Gericht“, wie in Artikel 6 Abs. 1 EMRK gefordert, hatte. Die Bundesregierung verpflichtete sich, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 18.500,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen.

4.14 *M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 23210/04)

In dem Individualbeschwerdeverfahren M. ./.. Deutschland hat der EGMR am 4. November 2008 gemäß Artikel 37 Abs. 1 lit. a) EMRK entschieden, die Rechts-sache aus seinem Register zu streichen, weil der Beschwerdeführer offensichtlich seine Beschwerde nicht weiterzufolgen beabsichtigte.

Das Verfahren betraf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten nach Abschluss eines gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozess-ordnung eingestellten Ermittlungsverfahrens zu präventiv-polizeilichen Zwecken aufbewahrt werden dürfen.

Zur Begründung seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof u.a. fest, dass der Beschwerdeführer trotz Aufforderung und späterer Erinnerung keine Stellung-nahme zum Schriftsatz der Bundesregierung abgegeben habe. Der Beschwerde-führer habe auf die Korrespondenz des Gerichtshofs nicht mehr reagiert. Als er unter der angegebenen Adresse nicht mehr erreichbar war und seine neue Ad-resse auch nicht ermittelt werden konnte, habe er es versäumt, dem Gerichtshof eine neue Adresse mitzuteilen. Eine Notwendigkeit, aufgrund der Achtung der Menschenrechte die Prüfung der Beschwerden dennoch fortzusetzen, sah der Gerichtshof nicht.

5. Unzulässigkeitsentscheidungen von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

5.1 *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 34863/04)

In dem Individualbeschwerdeverfahren L. ./.. Deutschland hat der EGMR am 4. Januar 2008 die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründet-heit gemäß Artikel 35 Abs. 3 und Abs. 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein sozialrechtliches Verfahren, in dem der Be-schwerdeführer die Zahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente begehrte. Der Be-schwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK die überlange Dauer des Verfahrens von insgesamt 8 Jahren und 8 Monaten. Ferner hätten die nationalen Gerichte das innerstaatliche Recht falsch angewendet und ihre Schlussfolgerungen auf unzutreffende Tatsachen gestützt.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Gesamtdauer des Verfahrens unter Berücksichtigung der komplexen Umstände des Falles, insbesondere der erschwerten Aufklärung des Sachverhalts unter Beteiligung polnischer Behörden und der widersprüchlichen Ausführungen des Beschwerdeführers noch angemessen gewesen sei. Die Dauer des Verfahrens sei überwiegend auf das Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen. Der Gerichtshof stellte weiterhin fest, dass die Sachverhaltsfeststellung durch die Gerichte, die Würdigung der Beweise und die Anwendung des deutschen Rechts nicht willkürlich erfolgten.

5.2 *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 30443/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *L. ./.* Deutschland hat der EGMR am 8. Januar 2008 die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Abs. 3 und Abs. 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 und 3 EMRK eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren und seines Rechts, sich selbst zu verteidigen. In dem zugrunde liegenden Strafverfahren habe das Landgericht die Hauptverhandlung gegen ihn geführt, obwohl dem Gericht seine Verhandlungsunfähigkeit bekannt gewesen sei oder hätte bekannt sein müssen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der EGMR im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass die ihm vorliegenden Unterlagen nicht den Schluss zulassen würden, dass der Beschwerdeführer in der Berufungsverhandlung verhandlungsunfähig gewesen sei. Aufgrund der eigenen Einschätzung des anwaltlich vertretenen Beschwerdeführers, er halte sich für verhandlungsfähig, und der Erklärung des telefonisch konsultierten Arztes sowie des Verhaltens des Beschwerdeführers, der aktiv in der Hauptverhandlung mitwirkte, habe das Landgericht zu Recht nicht an der Verhandlungsfähigkeit gezweifelt. Es habe daher auch keine weiteren Maßnahmen, wie insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Verhandlungsfähigkeit, ergreifen müssen, um die aktive Mitwirkung des Beschwerdeführers in der Verhandlung sicherzustellen.

5.3 *R. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 33572/02)¹³ und *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr.31745/02)

¹³ Newsletter Menschenrechte 2008/3, S. 132

In den Individualbeschwerdeverfahren R. u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland und H. ./ Bundesrepublik Deutschland hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beide Individualbeschwerden am 6. Mai 2008 wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK mit Stimmenmehrheit als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer rügten u.a. eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung des Familienlebens aus Artikel 8 Abs. 1 EMRK und eine Verletzung des Diskriminierungsverbots aus Artikel 8 in Verbindung mit Art. 14 EMRK durch das in § 1617 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) enthaltene Verbot, Kindern als Geburtsnamen einen aus den Namen der Eltern zusammengesetzten Doppelnamen zu geben. Nach § 1617 Abs. 1 Satz 1 BGB können Kinder nur entweder den Namen der Mutter oder den des Vaters, nicht aber einen aus beiden Namen gebildeten Doppelnamen erhalten.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Gerichtshof u.a. auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 2002 (1 BvL 23/96) verwiesen, in der die alte Fassung des § 1616 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (die mit der aktuellen Fassung von § 1617 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs identisch ist) für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt wurde. Die Ermöglichung von Doppelnamen würde, so das Bundesverfassungsgericht, zu wachsenden Namensketten führen. Dies sei nicht nur unpraktisch, sondern berge auch das Risiko, dass zum Nachteil zukünftiger Generationen die Funktion des Namens, personelle Identität zu stiften, verloren ginge. In dieser Situation, in der die Verwirklichung des einen Grundrechts zugleich zur Einschränkung eines anderen führe, müssten die widerstreitenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Dies sei dem Gesetzgeber gelungen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der deutsche Gesetzgeber einen großen Ermessensspielraum besitze. Innerhalb dieses Spielraums habe er mit der Entscheidung, Doppelnamen von Kindern nicht zu akzeptieren, einen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Beschwerdeführer auf offizielle Anerkennung der Doppelnamen einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer angemessenen Regulierung der Namenswahl andererseits geschaffen. Die Tatsache, dass die Nutzung eines Doppelnamens im täglichen Leben der Beschwerdeführer keine praktischen Probleme verursache, mache die

grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, die Verwendung von Doppelnamen für Kinder einzuschränken, nicht menschenrechtswidrig.

Im Hinblick auf die Rüge der Verletzung des Diskriminierungsverbots aus Artikel 8 in Verbindung mit Artikel 14 EMRK führte der Gerichtshof aus, dass die Eltern zwar entweder den Namen des Mannes oder den der Frau zum Geburtsnamen der Kinder bestimmen mussten, dass sie aber diese Entscheidung völlig frei treffen konnten, so dass hierin keine diskriminierende Ungleichbehandlung im Sinne von Artikel 14 EMRK gesehen werden könne.

5.4 *R. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 31450/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *R. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 13. Mai 2008 die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK u.a. die Dauer des von ihm betriebenen Schadensersatzverfahrens gegen seinen ehemaligen Prozessbevollmächtigten vor den Zivilgerichten. Er ließ sich durch den Anwalt in einem gerichtlichen Verfahren gegen ein Krankenhaus wegen ärztlicher Fehlbehandlung vertreten. Dieser schloss vor dem Landgericht Zwickau einen widerruflichen Vergleich. Nach Ansicht des Beschwerdeführers hatte der Anwalt trotz entsprechender Weisung den Vergleich nicht widerrufen; daher verklagte er ihn auf Schadensersatz.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Gerichtshof u.a. festgestellt, dass die Verfahrensdauer von insgesamt 4 Jahren und 10 Monaten für drei Instanzen sowie eine Verfassungsbeschwerde unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nicht unangemessen lang war. Dabei berücksichtigte er, dass der Bundesgerichtshof zur Entlastung des mit der Beschwerde befassten Senats einen zusätzlichen Senat einrichtete, so dass das Verfahren anschließend innerhalb von 6 Monaten entschieden werden konnte und dass der Beschwerdeführer selbst durch zweimalige Bitte um Fristverlängerung das Verfahren verlängerte.

Soweit der Beschwerdeführer über die lange Verfahrensdauer hinaus unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 8 EMRK rügte, die ergangenen Entscheidungen seien fehlerhaft, konnte der Gerichtshof aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keine Konventionsverletzung entdecken.

6. Weitere Unzulässigkeitsentscheidungen von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die unter Ziffer 5. aufgeführten Unzulässigkeitsentscheidungen sind in Individualbeschwerdeverfahren ergangen, in denen der EGMR die Bundesregierung förmlich zur Stellungnahme aufgefordert hat. Der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird allerdings ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar vom Gerichtshof als unzulässig verworfen. In diesem Fall wird der Bundesregierung auch die entsprechende Entscheidung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht (siehe oben 1.).

Für das Kalenderjahr 2008 sind folgende Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR eingestellt, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind und die hier nur kurz dargestellt werden:

6.1 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 38082/04; Entscheidung vom 8. Januar 2008)

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) in dem zugrunde liegenden Strafverfahren, da dem Beschwerdeführer zur Rüge einer überlangen Verfahrensdauer im Strafprozess ein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe, er diesen jedoch nicht erschöpft habe, weil er die Revisionsbegründung verspätet eingereicht habe.

6.2 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 20579/04; Entscheidung vom 22. Januar 2008)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) durch das Verbot des Besitzes eines CD Players und einer Play-Station in einem Hochsicherheitsgefängnis, da dies die Ordnung und Sicherheit der Anstalt gefährden würde. Auch keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), da Artikel 6 Abs. 1 EMRK in Strafvollzugssachen nicht anwendbar ist, soweit der Beschwerdeführer in diesem Verfahren nicht Beschuldigter einer Straftat ist.

- 6.3 *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 24345/04; Entscheidung vom 22. Januar 2008)¹⁴

Kein Verstoß gegen Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) i.V.m. Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) durch die Anwendung von § 1612b Abs. 5 BGB (in der bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung), wonach die Anrechnung von Kindergeld auf die Unterhaltsverpflichtung des nicht betreuenden Elternteils unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 Prozent des Regelbetrags nach der Regelbetragsverordnung zu leisten.

- 6.4 *Z. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 10763/05; Entscheidung vom 22. Januar 2008)

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) in dem zugrunde liegenden sozialrechtlichen Verfahren, in dem die Beschwerdeführerin die Anerkennung der Erkrankung des verstorbenen Ehemannes als Berufskrankheit begehrte, da unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere der Notwendigkeit der Erstellung mehrerer ausführlicher Sachverständigengutachten zur Klärung sehr komplexer und schwieriger medizinischer und technischer Fragen, die Dauer des Verfahrens von insgesamt sieben Jahren und sieben Monaten noch als angemessen anzusehen sei.

- 6.5 *H. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 11057/02; Entscheidung vom 12. Februar 2008)

Keine Verletzung von Artikel 8 und 6 EMRK in den zugrunde liegenden umfangreichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, in deren Verlauf den Eltern hinsichtlich vier gemeinsamer Kinder und der Mutter hinsichtlich 3 weiterer Kinder aus erster Ehe die elterliche Sorge entzogen und den Eltern teilweise Umgangs- und Kontaktverbote auferlegt wurden. Außerdem führte der Gerichtshof aus, dass es nicht seine Aufgabe sei zu beurteilen, ob ein Staat seiner Verpflichtung aus Artikel 46 Abs. 1 EMRK, ein Urteil des Gerichtshofs umzusetzen, nachkomme. Vielmehr obliege die Überwachung der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs dem Ministerkomitee des Europarates.

¹⁴ FamRZ 2009, 847

- 6.6 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 14029/05; Entscheidung vom 26. Februar 2008)
Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK durch die Verweigerung des Umgangs des Beschwerdeführers mit seinem inzwischen jugendlichen Sohn, der ausdrücklich keinen Kontakt zu seinem Vater wünschte. Auch keine Verletzung von Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) durch Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde ohne weitere Begründung.
- 6.7 *F. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 41077/04; Entscheidung vom 11. März 2008)
Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 EMRK (gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung) durch Gerichtsentscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft, da der Beschwerdeführer nicht nachgewiesen habe, dass ihm beschlagnahmtes Datenmaterial vorenthalten worden sei, das essentiell für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft gewesen wäre.
- 6.8 *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 33375/03; Entscheidung vom 18. März 2008)
Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK durch die Verweigerung des Umgangsrechts, wenn vom Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Kind, die ihn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 108, 82) zum Umgang berechtigen könnte, nicht ausgegangen werden könne.
- 6.9 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 14618/03; Entscheidung vom 18. März 2008)
Keine Verletzung von Artikel 9 EMRK (Gewissensfreiheit) durch die Entlassung eines medizinischen Sachverständigen aufgrund seiner Weigerung, eine Auszubildende seines Arbeitgebers zu Einstellungszwecken ärztlich zu untersuchen.
- 6.10 *A. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 22858/04; Entscheidung vom 18. März 2008)
Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist), da der Beschwerdeführer selbst durch sein unkooperatives Verhalten für die lange Dauer des Verfahrens von mittlerweile 8 Jahren verantwortlich gewesen sei.

- 6.11 *A. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 22107/05; Entscheidung vom 25. März 2008)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) und keine Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) bei Verurteilung eines Journalisten, der als Verantwortlicher einer vom Ostdeutschen Rundfunk ausgestrahlten Sendung Originalaufnahmen des Polizeifunks verwendet hatte, wegen Verstoßes gegen das Telekommunikationsgesetz.

- 6.12 *S. und W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 9676/05, 10744/05, 41349/06; Entscheidung vom 3. Juni 2008)¹⁵

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Achtung des Privatlebens und der Wohnung) durch im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen durchgeführte Hausdurchsuchungen zum Auffinden von Beweisen für einen Verstoß gegen das Insiderhandelsverbot, da die Gerichte insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Erlangung von Beweisen für das Vorliegen von Insiderwissen regelmäßig besonders schwierig ist, hinreichende Gründe für den Erlass der Durchsuchungsbeschlüsse gehabt hätten.

- 6.13 *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 16912/05; Entscheidung vom 1. Juli 2008)¹⁶

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) und kein Verstoß gegen Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) durch die vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst aufgrund der Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in der rechtsextremen Partei NPD und seiner Funktion als Kreisvorsitzender dieser Partei, da das Recht des Beschwerdeführers hinter dem legitimen Interesse eines demokratischen Staates an einer politisch neutralen Armee zurückstehen müsse.

- 6.14 *T. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 554/03; Entscheidung vom 8. Juli 2008)

Kein Verstoß gegen Artikel 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz) durch die Verurteilung wegen unerlaubten Aufenthalts nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz eines ungarischen LKW Fahrers, der sich für eine niederländische Firma auf einer Transittour in Deutschland befand, ohne im Besitz der erforderlichen niederländischen förmlichen Arbeitsgenehmigung zu sein.

¹⁵ European Human Rights Reports ((2008) 47 E.H.R.R. SE16

¹⁶ Newsletter Menschenrechte 2008/4 S. 193

6.15 *D. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 31503/06; Entscheidung vom 14.10.2008)

Kein Verstoß gegen Artikel 6, 8, 14 EMRK durch die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach §1671 BGB auf den Vater ohne persönliche Anhörung der Mutter und des Kindes, wenn die Mutter mit dem Kind untergetaucht ist.

6.16 *J. H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 36106/05; Entscheidung vom 14.10.2008)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK durch den Ausschluss des Umgangsrechts eines biologischen Vaters mit dem in der Familie der Mutter lebenden Kind, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

6.17 *W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 5947/05; Entscheidung vom 4.11.2008)

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK durch die Ablehnung eines Antrages des Beschwerdeführers auf ein weiteres Gutachten zur Feststellung einer Berufskrankheit durch das Landessozialgericht.

7. Umsetzung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Bundesrepublik Deutschland

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Abs. 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Auch die Umsetzung der Entscheidungen über Streichung einer Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs oder Abgabe einer einseitigen Erklärung, in der eine Konventionsverletzung anerkannt und eine Entschädigung zugesagt wurde, wird vom Ministerkomitee im Hinblick auf die Zahlung der Entschädigung und die Veröffentlichung und Verbreitung der Entscheidung überwacht.

Das Ministerkomitee wird bei der Überwachung der Durchführung der Entscheidungen neben seinem eigenen Sekretariat von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des

Sekretariats des Europarats, dem „Departement for the Execution of Judgements of the European Court of Human Rights“, unterstützt¹⁷.

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Abs. 1 EMRK, das Urteil des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde sowie über getroffene individuelle und generelle Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden und deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als generelle Maßnahme werden außerdem alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Sachen von der Bundesregierung übersetzt und dem Europarat zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung gestellt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt.

Darüber hinaus stellt die Bundesregierung die im Bundesministerium der Justiz gefertigten nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung. Zusätzlich unterstützt die Bundesregierung die Herausgabe einer deutschsprachigen Entscheidungssammlung des N.P. Engel Verlags, in der die wesentlichen Entscheidungen des EGMR auch in Verfahren gegen andere Konventionsstaaten veröffentlicht werden¹⁸. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung dieses Rechtsprechungsberichtes der Rechtsprechung des EGMR zu mehr Aufmerksamkeit.

Im Jahre 2008 wurden 1384 neue Fälle dem Ministerkomitee zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2008 waren insgesamt 7328 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig¹⁹. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 17 %.

¹⁷ Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Ministerkomitees: www.coe.int/t/d/Ministerkomitee/ und www.coe.int/T/CM/home_en.asp.

¹⁸ Unter www.eugrz.info findet sich eine kostenlos verfügbare elektronische Version der Entscheidungssammlung

¹⁹ Council of Europe - Committee of Ministers: Supervision of the execution of judgments of the European Court of Human Rights – 2nd annual report 2008, Appendix 2.

53 der Ende 2008 anhängigen Fälle betrafen die Bundesrepublik Deutschland. Im Folgenden wird die Umsetzung der Deutschland betreffenden Urteile dargestellt, die im Jahre 2008 auf der Tagesordnung der Sitzungen der Ministerkomiteebeauftragten standen und genau untersucht wurden. Hierbei handelt es sich um 10 Fälle (s. 7.1 bis 7.5).

Sodann werden die Fälle aufgelistet, in denen vom Ministerkomitee eine Abschlussresolution im Jahre 2008 erging bzw. vorbereitet wird, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat. Das Ministerkomitee hat festgestellt, dass in diesen Fällen die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer vollständig zu beseitigen und die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue ähnliche Konventionsverletzungen zu verhindern. Hierbei handelt es sich um 19 Fälle (s. 7.6 und 7.7).

Bei den weiteren vor dem Ministerkomitee anhängigen Fällen handelt es sich um Entscheidungen über die Streichung der Rechtssache aus der Verfahrensliste des Gerichtshofs nach Abschluss eines Vergleichs oder Abgabe einer einseitigen Erklärung. Die jeweils in dem Vergleich vereinbarten bzw. durch einseitige Erklärung der Bundesregierung zugesagten Beträge haben die Beschwerdeführer jeweils unmittelbar nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache aus dem Register erhalten. Die generellen Maßnahmen (Bekanntmachung, Verbreitung und Übersetzung der Entscheidungen) sind jeweils erfolgt.

Die oben unter 3.2 bis 3.6 dargestellten Urteile, mit denen der Gerichtshof eine Konventionsverletzung festgestellt hat, sind erst im Jahre 2009 endgültig geworden. Über deren Umsetzung wird nächstes Jahr berichtet. Das unter 3.1 dargestellte Urteil wurde bereits im Jahre 2008 dem Ministerkomitee zur Überwachung zugeleitet (s. 7.3).

- Fälle, die im Jahr 2008 auf der Tagesordnung der Sitzungen der Ministerkomiteebeauftragten standen und genau untersucht wurden -

7.1 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 74969/01)²⁰

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hatte der EGMR in seinem Urteil vom 26. Februar 2004 einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht

²⁰ EuGRZ 2004, 700; FamRZ 2004, 1456; NJW 2004, 3397.

auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt, da in dem der Beschwerde zugrunde liegenden familiengerichtlichen Verfahren das Umgangs- und Sorgerecht eines Vaters für sein bei Pflegeeltern aufwachsendes leibliches Kind versagt und keine Möglichkeit der Überwindung der dauerhaften Trennung gegeben worden sei.

Der Gerichtshof sprach in seinem Urteil aus, dass der Vater zumindest Umgang mit seinem Sohn bekommen müsse. Darüber hinaus sprach der Gerichtshof dem Vater eine Entschädigung in Höhe von 15.000,- EUR für den erlittenen immateriellen Schaden sowie 1.500,- EUR für Kosten und Auslagen zu. Diese Beträge hat der Beschwerdeführer unmittelbar nach Eintritt der Endgültigkeit des Urteils erhalten.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs und als Ergebnis erneuter Umgangsrechtsverfahren wurden dem Vater Besuchsrechte eingeräumt. Nachdem sich die Besuchskontakte zunächst positiv entwickelten und ausgeweitet werden konnten, kam es im September 2007 zu einer Unterbrechung der Umgangskontakte. Dank eines von den zuständigen Behörden erarbeiteten Handlungsplanes, der unter anderem psychologische Unterstützung aller Beteiligten vorsah, gelang es, eine Wiederaufnahme der Besuchskontakte Ende November 2007 zu erreichen. Nachdem die Besuche regelmäßig stattfanden und positiv verliefen, übertrug das Amtsgericht am 11. Februar 2008 dem Vater zunächst im Wege einer einstweiligen Anordnung die elterliche Sorge, mit der Folge der Aufnahme des Kindes in die Familie des leiblichen Vaters.

Schließlich übertrug das Amtsgericht mit Beschluss vom 28. August 2008 dem Vater auch in der Hauptsache die elterliche Sorge für seinen Sohn. Das Gericht kam in seiner Entscheidung zu der Überzeugung, dass das Kind in der Familie des Kindesvaters angekommen sei und sich dort nach seinen eigenen und den auch sonst übereinstimmenden Angaben wohl fühle. Dem Vater könne nun auch abschließend die alleinige elterliche Sorge übertragen werden. Dies entspreche auch dem Wohl des Kindes, welches nun die Beziehung zum Vater offen leben könne.

Damit hat der Vater, über die vom Gerichtshof geforderten regelmäßigen Umgangskontakte hinaus, die elterliche Sorge übertragen bekommen. Daraufhin be-

schloss das Ministerkomitee des Europarats, die Untersuchung der Umsetzung des Urteils abzuschließen²¹.

7.2 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 75529/01)²² und *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 19124/02)

In den beiden Individualbeschwerdeverfahren hatte der Gerichtshof jeweils einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) sowie gegen Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde bei überlanger Verfahrensdauer) festgestellt.

Der Gerichtshof sprach den Beschwerdeführern jeweils eine Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden sowie für Kosten und Auslagen zu. Diese Beträge haben die Beschwerdeführer jeweils unmittelbar nach Endgültigkeit des Urteils erhalten.

Soweit der Gerichtshof festgestellt hat, dass die gegenwärtig nach dem deutschen Verfahrensrecht vorhandenen Möglichkeiten, eine überlange Verfahrensdauer zu rügen, keinen hinreichenden Rechtsbehelf im Sinne der EMRK darstellen, ist sich die Bundesrepublik Deutschland der Tatsache bewusst, dass noch eine weitere Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs geboten ist.

Die Bundesregierung nimmt die Frage, wie eine Beschleunigung lang andauernder Gerichtsverfahren erreicht werden kann, sehr ernst. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des EGMR zu diesem Thema. Auf die Dauer gerichtlicher Verfahren kann die Bundesregierung aber nur dadurch Einfluss nehmen, dass sie dem Deutschen Bundestag als Gesetzgeber die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen und Regelungen vorschlägt, die den Gerichten ein schnelles und unbürokratisches Verfahren erlauben.

Auch auf das Problem eines fehlenden Rechtsbehelfs kann die Bundesregierung nur dadurch reagieren, dass sie durch Vorschläge an das Parlament auf die Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten bei überlanger Dauer von Gerichtsverfahren hinwirkt. Demgemäß wird derzeit im Bundesministerium der Justiz der Entwurf für eine Ergänzung des geltenden Rechts zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Betroffenen in Fällen überlanger Gerichtsverfahren erarbeitet.

²¹ Abschlussresolution des Ministerkomitees vom 9. Januar 2009 [CM/ResDH(2009)4]

²² NJW 2006, 2389; NdsRpfl 2006, 318.

Ziel ist eine Lösung, die zum einen die Stellung des Bürgers bei einer überlangen Verfahrensdauer stärkt, zum anderen aber auch der Unabhängigkeit der Gerichte Rechnung trägt. Es wird erwogen, einen gesetzlichen Anspruch auf Ausgleich der materiellen und immateriellen Nachteile zu schaffen, die ein Betroffener infolge der Überlänge eines gerichtlichen Verfahrens erleidet.

- 7.3 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 1679/03); *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 20027/02); *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 14635/03); *S. gegen Deutschland* Individualbeschwerde Nr. 76680/01); *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 58364/00)

Der EGMR stellte jeweils einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK durch überlange Verfahrensdauer fest. Sofern der Gerichtshof den Beschwerdeführern eine Entschädigung in Bezug auf den erlittenen immateriellen Schaden oder für Kosten und Auslagen zusprach, haben die Beschwerdeführer diese Beträge jeweils unmittelbar nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. Die allgemeinen Maßnahmen (Bekanntmachung, Verbreitung und Übersetzung der Entscheidungen) sind erfolgt.

- 7.4 *N. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 39741/02)

Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (überlanges Verfahren) und Artikel 8 EMRK (Ausschluss des Umgangsrechts der Mutter) fest. Zur Wiedergutmachung des durch die Verletzung der Konventionsrechte entstandenen immateriellen Schadens sprach der Gerichtshof der Beschwerdeführerin eine Entschädigung in Höhe von 8.000,- € zu. Diese wurde unverzüglich nach Endgültigkeit des Urteils gezahlt. Das Erfordernis weiterer individueller Maßnahmen ergab sich aus dem Urteil nicht. Die generellen Maßnahmen (Bekanntmachung, Verbreitung und Übersetzung der Entscheidung) sind erfolgt.

- 7.5 *F. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 71440/01)

Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem Gericht) fest. Zur Wiedergutmachung des durch die Verletzung der Konventionsrechte entstandenen immateriellen Schadens sprach der EGMR dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in Höhe von 2.000,- € sowie für Kosten und Auslagen einen weiteren Betrag von 4.823,38 € zu. Diese Beträge wurden unverzüglich nach Endgültigkeit

des Urteils gezahlt. Das Erfordernis weiterer individueller Maßnahmen ergab sich aus dem Urteil nicht. Die generellen Maßnahmen (Bekanntmachung, Verbreitung und Übersetzung der Entscheidung) sind erfolgt.

- Liste der Fälle, in denen das Ministerkomitee in 2008 eine Abschlussresolution²³ erlassen hat -

7.6 Auf der 1043. Sitzung der Ministerkomiteebeauftragten (KMB-DH Sitzung 2.-4. Dezember 2008) wurde beschlossen, die Untersuchung der Umsetzung des Urteils *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 74969/01) abzuschließen²⁴.

- Liste der Fälle, in denen aus Sicht des Ministerkomitees alle Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils getroffen wurden und eine Abschlussresolution durch das Sekretariat des Ministerkomitees vorbereitet wird²⁵ -

7.7 B. gegen Deutschland (Nr. 8722/02); S. gegen Deutschland (Nr. 59008/00);
D. gegen Deutschland (Nr. 65745/01); S. gegen Deutschland (Nr. 30943/96);
H. gegen Deutschland (Nr. 44672/98); S. gegen Deutschland (Nr. 31871/96);
B. gegen Deutschland (Nr. 37568/97); K. gegen Deutschland (Nr. 35968/97);
H. gegen Deutschland (Nr. 11057/02); H. gegen Deutschland (Nr. 57249/00);
U. gegen Deutschland Nr. 64387/01; N. gegen Deutschland (Nr. 58453/00);
O. gegen Deutschland (Nr. 59140/00); S. gegen Deutschland (Nr. 38033/02);
J. gegen Deutschland (Nr. 54810/00); B. gegen Deutschland (Nr. 55809/00);
G. gegen Deutschland (Nr. 66491/01); N. gegen Deutschland (Nr. 27250/02)

²³ Die Abschlussresolutionen können auf der Internetseite des Ministerkomitees abgerufen werden unter www.coe.int/t/cm/System/WCDsearch.asp?ShowRes=yes&DocType=docResolution&Sector=secCM&

²⁴ Ministerkomitee CM/ResDH(2009)4

²⁵ Ministerkomitee [CM/Del/OJ/DH\(2008\)1043](http://www.coe.int/t/cm/Del/OJ/DH(2008)1043) Section 6.2 PUBLIC